

## **Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen**

Aufgrund der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2015 diese Satzung beschlossen.

Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2015.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

#### **II. Grundstücksanschlüsse**

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

§ 3 Vorausleistungen

§ 4 Ablösung durch Vertrag

#### **III. Gebühren**

§ 5 Grundsatz

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Gebührenmaßstab

§ 10 Gebührensätze

#### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung (Aufwendungsersatz),
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung.

## II. Grundstücksanschlüsse

### § 2

#### Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Stadt Königs Wusterhausen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diesen zusätzlichen Grundstücksanschluss anzuwenden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### § 3

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für die Kostenerstattung geltenden Maßstab erhoben. Der § 2 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet.

### § 4

#### Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Kostenerstattungsmaßstabes zu ermitteln.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

### III. Gebühren

#### § 5 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die durch die Stadt Königs Wusterhausen zu entrichtende Abwasserabgabe.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

#### § 8 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt Königs Wusterhausen bzw. durch deren Beauftragte. Die Veranlagung erfolgt im Folgejahr des Erhebungszeitraumes durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 9

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangen.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude. Bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge (M) ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$M = b \cdot v \cdot A$$

v = Niederschlagsspende von  $0,590 \text{ m}^3 / (\text{m}^2 \cdot \text{a})$

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in  $\text{m}^2$

b (1) ... (12) = Abflussbeiwert

(1)	-Steildach > 3° Neigung	1,0
(2)	-Flachdach ≤ 3° Neigung	0,8
(3)	-Schwarzdecken	1,0
(4)	-Betonflächen	1,0
(5)	-Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(6)	-Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(7)	-Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(8)	-Schotterdeckschichten	0,0
(9)	-Sand- und Kieswege	0,0
(10)	-teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(11)	-Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0
(12)	-Rasengittersteine	0,15

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangten, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Königs Wusterhausen kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt Königs Wusterhausen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### § 10 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück je  $\text{m}^3 = 1,96 \text{ Euro}$ .

- (2) Für Straßen und öffentliche Plätze beträgt die pauschalierte Gebühr bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Straßenbreite von 8 m und einem Abflussbeiwert von 0,90 pro lfd. m Straße im Jahr = 8,33 Euro.

#### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 11**

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt Königs Wusterhausen und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

##### **§ 12**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 14 Absatz 4 der Niederschlagswasserentsorgungssatzung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

##### **§ 13**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 15 KAG handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Abgabeberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen oder deren Beauftragten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

##### **§ 14**

##### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Königs Wusterhausen zulässig: Grundstückseigentümer/Nutzer, Grundstückgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers/Nutzers, Angaben zur Bebauung des Grundstückes.